



STÄDTISCHE MUSIKSCHULEN  
DINKELSBÜHL  
FEUCHTWANGEN  
HERRIEDEN  
WASSERTRÜDINGEN

Geschäftsstelle:  
Nördlinger Straße 20  
91550 Dinkelsbühl  
Telefon: 09851-553234  
Telefax: 09851-902-179  
E-Mail: [musikschule@dinkelsbuehl.de](mailto:musikschule@dinkelsbuehl.de)  
Internet: [www.musikschule-dinkelsbuehl.de](http://www.musikschule-dinkelsbuehl.de)

Die Städte Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen betreiben gemeinsam kommunale Musikschulen als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

Für die Musikschule am jeweiligen Schulort gilt folgende

### Schulordnung

#### § 1 Aufgaben

(1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens. Sie erfüllt die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984 an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

(2) Sie pflegt und entwickelt das Kulturgut Musik, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und Singen, versucht Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule unterrichtet und pflegt Musizierformen aus den verschiedenen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen Einrichtungen zusammen.

#### § 2 Angebot

(1) Die Musikschule bietet folgende Fächer an:  
Musikalische Grundfächer, Vokal- und Instrumentalunterricht, Ensemblefächer, Kurse und ergänzende Zusatzangebote und Einrichtungen.

(2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht erteilt. Wünsche der Eltern und Schüler/innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; über die endgültige Einteilung entscheidet die Schulleitung.

#### § 3 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben; sie und die Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

Für auswärtige Schüler/innen gilt ein höherer Gebührensatz.

#### § 4 Instrumente und Lernmittel

(1) Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können gegen Gebühr Instrumente ausgeliehen werden. Großinstrumente stehen (nur) für den Unterricht in der Schule zur Verfügung.

(2) Lernmittel (Übungshefte, Noten etc.) sind von den Schüler/innen selbst zu beschaffen.

#### § 5 Schuljahr, Unterrichtszeit und -ort

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern geltenden Bestimmungen.

(2) Unterrichtszeit und –dauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, sowie nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

(3) Der Unterricht findet in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

## **§ 6 Anmeldung, Aufnahme , Beendigung**

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Schulleitung zu richten (Formblatt). Minderjährige bedürfen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, sofern die Kapazität der Schule erschöpft ist.

Schüler/innen aus dem Gemeindegebiet der Schulträger werden bevorzugt aufgenommen. Auswärtige können aufgenommen werden, sofern es die Kapazität der Schule zulässt.

(3) Wird die Anmeldung von der Musikschule bestätigt, entsteht sowohl die Verpflichtung zum Schulbesuch als auch zur Entrichtung der Gebühren.

(4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule bis zum 31. Mai zugehen. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, gilt das Unterrichtsverhältnis für das kommende Schuljahr weiter.

Die Musikschule kann aus wichtigen Gründen einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zustimmen bzw. ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

(5) Die Schulleitung kann für einzelne Unterrichtsangebote andere Kündigungsfristen bestimmen; sie sind den Schüler/Innen vor der Anmeldung mitzuteilen.

## **§ 7 Verhinderung, Unterrichtsausfall**

(1) Kann eine Schülerin / ein Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und wird nicht nachgegeben.

(2) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

(3) Bei länger dauerndem Unterrichtsausfall durch Erkrankung von Schülerinnen, Schülern oder durch Krankheit oder sonstige Verhinderung von Lehrkräften gilt die in der Gebührenordnung getroffene Regelung.

## **§ 8 Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen**

(1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schülerinnen und Schüler kann durch Schulleitung oder Lehrkräfte gefordert werden.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf und ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht; dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk etc.). Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erteilen mit der Anmeldung ihr Einverständnis mit der Anfertigung, Verwendung und Veröffentlichung der genannten Aufnahmen.

## **§ 9 Öffentliches Auftreten, Fremdunterricht**

(1) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

(2) Schülerinnen und Schülern ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Schulleitung untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen.

## **§ 10 Gesundheit**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung gilt ab 01.09.2014.

**Stadt Dinkelsbühl - Stadt Feuchtwangen - Stadt Herrieden - Stadt Wassertrüdingen**